



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
des Gemeinderates Kappel am Albis
Sitzung vom 9. Dezember 2019

151 – F3 Finanzen

Festsetzung der Benutzungsgebühren 2020 der Siedlungsentwässerung

Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung vom 01. Dezember 2000 sind die Gebühren so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Planung, Erstellung, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Entwässerungsanlagen (inkl. Abschreibungen und Verzinsung) sowie die übrigen Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

Das in der Bestandesrechnung per Ende 2018 mit einem Saldo von CHF 1'086'713.41 zugunsten der Abwasserrechnung ausgewiesene Spezialfinanzierungskonto dürfte sich gemäss dem Budget 2019 um schätzungsweise CHF 58'000 erhöhen. Da voraussichtlich weniger Investitionen anfallen als budgetiert, ist schlussendlich eher mit einer noch grösseren Erhöhung der Spezialfinanzierung zu rechnen.

Das Budget 2020 zeigt durch Benutzergebühren zu deckende Betriebskosten, Abschreibungen (inkl. Anteil Abschreibungen Verwaltungsvermögen) und Zinsanteile von CHF 173'000. Für das Jahr 2020 wurde eine Einlage in die Spezialfinanzierung von CHF 43'000 budgetiert.

Für die kommenden Jahre ist voraussichtlich wieder von jährlichen Aufwendungen in der Grössenordnung von rund CHF 170'000 auszugehen.

Aufgrund dieser Ausgangslage beantragt der Ressortvorsteher, die Gebühren (Pauschale Grundgebühr und Mengenpreis) für das Jahr 2020 analog Vorjahr zu belassen.

DER GEMEINDERAT
beschliesst:

1. Gestützt auf die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen und in Anwendung der Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung werden die Tarife für die Benutzungsgebühr 2020 wie folgt festgesetzt:
 - a) *Pauschale Grundgebühr*
CHF 180.00 pro Haushaltung (wie Vorjahr);
Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe haben grundsätzlich für jede Betriebseinheit eine Grundgebühr von CHF 100.00 (wie Vorjahr) zu entrichten; Grundeigentümern, welche für dieselbe Liegenschaft, in der sich ihr Betrieb befindet, bereits für eine selbst bewohnte Wohnung die Grundgebühr entrichten, wird die für den Betrieb geschuldete Grundgebühr auf CHF 50.00 (wie Vorjahr) ermässigt.

- b) *Mengenpreis*
CHF 1.80 pro Kubikmeter (wie Vorjahr; Grundlage Wasserbezug gemäss Meldung der Wasserversorgungsgenossenschaften für die letzte Abrechnungsperiode).
2. Wo keine Messung der Wassernutzung bzw. eines nicht in die Kanalisation abgeleiteten Anteils mittels Wasserzähler (Wasseruhr) möglich ist, wird die Gebühr pro Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsbetrieb oder Haushaltung grundsätzlich pauschal mit CHF 600.00 bzw. quartalsweise (inkl. Grundgebühr) erhoben.
3. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.
4. Die Mehrwertsteuer von 7.7 % ist wie im Jahr 2019 in diesen Beträgen enthalten.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis, schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.
6. Mitteilung an:
- ✓ a) Gemeindekanzlei (Publikation)
 - ✓ b) GR Martin Hunkeler, Ressortvorsteher Finanzen (im Protokoll)
 - ✓ c) Finanzverwaltung
 - d) Akten

* * *

NAMENS DES GEMEINDERATES



Jakob Müller
Gemeindepräsident



Stefanie Dürnenberger-Forlin
Gemeindeschreiberin

Versand: **12. Dezember 2019**